



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

STADT LUDWIGSBURG
Fachbereich Bürgerdienste
Ausländerbehörde

Eing.: 08. Okt. 2020

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Ludwigsburg
Postfach 249
71602 Ludwigsburg

12. Okt. 2020

Stuttgart 30.09.2020
Name Daniela Akçin
Durchwahl 0711 904-11404
Aktenzeichen 14-2244.-0/Ludwigsburg
(Bitte bei Antwort angeben)

Allgemeine Finanzprüfung Stadt Ludwigsburg 2013 und 2014

Prüfbericht der GPA vom 07.08.2019 sowie Stellungnahme der Stadt Ludwigsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die Allgemeine Finanzprüfung bei der Stadt Ludwigsburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 als Teil der überörtlichen Prüfung gemäß § 114 Abs. 1 GemO durchgeführt und hierüber den Prüfungsbericht vom 07.08.2019 abgegeben. Die Verwaltung der Stadt Ludwigsburg hat zu diesem Prüfbericht Stellung genommen; die Prüfungsfeststellungen sind durch die Stellungnahme erledigt bzw. können nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten.

Vor diesem Hintergrund wird zum Abschluss der Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Ludwigsburg in für die Haushaltsjahren 2013 und 2014 hiermit die uneingeschränkte Bestätigung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Zu Randnummer 50 (Sonderposten für Investitionsbeiträge) wird noch auf folgendes hingewiesen: Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen dürfen nur für beitragsfähige Straßen angesetzt werden. Zum Kreis der nicht beitragsfähigen Straßen zählen nicht nur die historischen Straßen, sondern auch die weiteren „vorhandenen Straßen“ und

unter Umständen auch Sammelstraßen; daher sollte sich die Überprüfung der Beitragsfähigkeit nicht nur auf die historischen Straßen beziehen. Vorhandene Straßen sind Straßen, für die eine Beitragspflicht aufgrund der bis zum 29.06.1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen und damit auch nicht nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs ein Beitrag erhoben werden konnte. Als „vorhanden“ in diesem Sinne ist eine Erschließungsanlage anzusehen, wenn sie bereits vor Inkrafttreten der erschließungsbeitragsrechtlichen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes endgültig hergestellt war. Ob eine Erschließungsanlage eine bereits vorhandene oder eine historische Ortsstraße ist, für deren (weiteren) Ausbau nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes und des Baugesetzbuches bzw. des KAG 2005 kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden kann, ist nach den vormaligen landesrechtlichen Vorschriften zu beurteilen (BVerwG, Beschl. v. 04.03.1967 - IV B 193.66; Urt. v. 16.03.1970, Fundstelle 1971/571).

Es wird davon ausgegangen, dass die genannten Ausführungen zu Randnummer 50 beachtet werden.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats über den Abschluss dieser Prüfung wird hingewiesen (VwV GemO Nr. 1 zu § 114). Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Akcin